

Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 07.03.2023 in der Gemarkung Wadersloh

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Wadersloh, Flur 2, Flurstücke 51 und 52 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke Nr. 50 und 76 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können.

Von dieser Offenlegung sind die in 59329 Wadersloh gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung Wadersloh

**Flur 2**

**Flurstück 50 und 76**

betroffen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 07.03.2023 zur Geschäftsbuchnummer 11670 in der Zeit

**vom 04. April 2023 bis einschließlich 05. Mai 2023**

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:15 Uhr) in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl.-Ing. Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme ausgelegt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Eine Terminabsprache ist erwünscht. Diese kann telefonisch unter der Telefonnummer 02522 92013 erfolgen.

#### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens ([http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e\\_rechtsverkehr](http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtsverkehr)) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Oelde, den 17.03.2023 Walter Wiemes, Öfftl. best. Verm.-Ing.